



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/05642**  
Datum: 11.04.2006  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt: 6610.1130/6020  
Verfasser: FB Tiefbau/Straßenverkehr

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Beigeordnetenkonferenz	11.04.2006	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL und HOAI Stadtrat	11.05.2006  24.05.2006	öffentlich Vorberatung  öffentlich Entscheidung

**Betreff: Einziehung eines Teilstückes der Osramstraße**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die in der Gemarkung Mötzlich, Flur 2, auf einer Teilfläche des Flurstückes 93 gelegene Teilstrecke der Osramstraße von der Einmündung der Spickendorfer Straße bis zur Höhe des Grundstückes Osramstraße Nr. 1 wird mit einer Länge von ca. 38 m eingezogen.
2. Die Stadtverwaltung veranlasst die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

### **Finanzielle Auswirkung:**

303 € (ersparter jährlicher Unterhalt)

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

### **Begründung:**

Gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA verliert eine gewidmete Straße durch die Einziehung in Form einer Allgemeinverfügung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die Einziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 StrG LSA kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Im vorliegenden Fall beabsichtigt der einzige Anlieger und Nutzer dieses Teilstücks der Osramstraße, das Grundstück Gemarkung Mötzlich, Flur 2, Flurstück 93 mit der Straßenfläche von der Stadt Halle (Saale) zu erwerben. Durch die Überlassung des Teilstücks ist das Verkehrsbedürfnis angemessen und dauerhaft abgedeckt.

Damit ist die Voraussetzung für eine Einziehung erfüllt.

**Einziehung**

Eine in der Gemarkung Mötzlich, Flur 2 der Stadt Halle (Saale) gelegene Teilstrecke der Osramstraße soll auf Grund des Wegfalls der Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Sie wird daher gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA mit Wirkung vom ..... eingezogen.

Die betreffende Teilstrecke der Osramstraße beginnt im Süden an der Einmündung zur Osramstraße und endet im Norden als Sackgasse. Sie umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 93. Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 38 m.

Das Landesverwaltungsamt hat der Einziehung mit Wirkung vom ..... zugestimmt.  
(Straßenaufsichtsbehörde)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), erhoben werden.

Halle,

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin



